S 4 AS 230/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	13
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AS 230/20
Datum	21.07.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AS 2798/21
Datum	16.12.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 21. Juli 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

I.

Die Beteiligten streiten fÃ¼r die Monate Oktober 2019 bis MÃ¤rz 2020 um die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Zuschuss statt als Darlehen, sowie um die HÃ¶he der Leistungen.

Der im Jahr 1973 geborene KlÃ¤ger Nr. 1 (nachfolgend: KlÃ¤ger) ist mit der im Jahr 1967 geborenen KlÃ¤gerin Nr. 2 (nachfolgend: KlÃ¤gerin) verheiratet. Der im Jahr 2001 geborene KlÃ¤ger Nr. 3 und der im Jahr 2005 geborene KlÃ¤ger Nr. 4 sind ihre Kinder. Der KlÃ¤ger Nr. 3 besucht ein Internat.

Der KlÃ¤ger und die KlÃ¤gerin haben mit notariellem Vertrag vom Dezember 2013 fÃ¼r 550.000 â€¬ das Eigentum an der aktuell von ihnen bewohnten Immobilie in M erworben. GemÃ¤Ã€ der Berechnung der FlÃ¤chen und Rauminhalte nach DIN 277 hat das GebÃ¤ude eine NettogrundflÃ¤che von 515 mÂ² (Erdgeschoss, Untergeschoss und Dachgeschoss). Die GrundstÃ¼cksgrÃ¶Ã€e betrÃ¤gt nach Angabe des KlÃ¤gers 1.187 mÂ². Zum Erwerb dieser Immobilie nahmen der KlÃ¤ger und die KlÃ¤gerin bei der S-Bank ein Darlehen in HÃ¶he von 616.000 â€¬ auf. Zur teilweisen Absicherung des Darlehens wurde auf das erworbene GrundstÃ¼ck eine Grundschuld in HÃ¶he von 426.000 â€¬ eingetragen.

Ferner ist die KlÃ¤gerin EigentÃ¼merin einer Wohnung in Konstanz (Bl. 174ff VA). Zur weiteren Absicherung des oben genannten Darlehens wurde hierauf eine Grundschuld in HÃ¶he von 190.000 â€¬ eingetragen. Des Weiteren wurde zu Gunsten der Mutter der KlÃ¤gerin ein NieÃ€brauchrecht eingetragen.

Der KlÃ¤ger bezog vom 11.10.2018 bis zur ErschÃ¶pfung des Anspruchs am 09.10.2019 Arbeitslosengeld I (AlgI) in HÃ¶he von 2.693,70 â€¬ monatlich. Am 04.09.2019 floss ihm eine SteuerrÃ¼ckerstattung in HÃ¶he von 5.307,25 â€¬ zu.

In den nachfolgend beim Beklagten eingegangen Unterlagen sind auf dem Formular â€žHauptantragâ€œ als â€žTag der Antragstellungâ€œ der 27.09.2019 und unter â€žHandzeichen, Datumâ€œ â€žReâ€œ und der 02.09.2019 vermerkt. Der KlÃ¤ger beantragte Leistungen fÃ¼r sich, seine Ehefrau und die beiden Kinder. Neben dem Bezug des Alg I, gab der KlÃ¤ger Einkommen aus Kindergeld sowie Einkommen der KlÃ¤gerin aus einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit (MuseumspÃ¤dagogik) in geringer und unregelmÃ¤Ã€iger HÃ¶he und aus einer AushilfstÃ¤tigkeit in einem Callcenter in HÃ¶he von 240,00 â€¬ monatlich an. Die WohnflÃ¤che des bewohnten Hauses gab der KlÃ¤ger mit 280 mÂ², die noch bestehenden Belastungen mit 575.000 â€¬ an (Bl. 104 VA). Als Kosten der Unterkunft gab der KlÃ¤ger Schuldzinsen in HÃ¶he von 1.472,63 â€¬, kalte Nebenkosten in HÃ¶he von 205,38 â€¬, Heizkosten in HÃ¶he von 250,00 â€¬ und sonstige Wohnkosten in HÃ¶he von 180,00 â€¬ an.

Mit Bescheid vom 02.12.2019 lehnte der Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers â€žvom 27.09.2019â€œ ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, ein verwertbares VermÃ¶gen in HÃ¶he von ca. 132.237,06 â€¬ (davon 131.961 â€¬ unbelasteter Wert der bewohnten, aus Sicht des Beklagten unangemessenen Immobilie, s. Bl. 180 VA) Ã¼bersteige die VermÃ¶gensfreigrenze der Bedarfsgemeinschaft in HÃ¶he von 17.700,00 â€¬. Daher liege keine HilfebedÃ¼rftigkeit vor.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 05.12.2019 Widerspruch. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, es sei unklar, wie der Beklagte zu dem in Ansatz gebrachten VermÃ¶genswert gekommen sei. Gleichzeitig begehrte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von einstweiligem Rechtsschutz beim Sozialgericht Reutlingen (S 10 AS 2717/19 ER).

Mit Beschluss vom 19.12.2019 verpflichtete das Sozialgericht den Beklagten den KlÃ¤gern â€žseit Antragstellung und vorlÃ¤ufig lÃ¤ngstens bis 31. MÃ¤rz 2020 insgesamt Leistungen nach dem SGB II in HÃ¶he von 1.574,13 fÃ¼r Dezember 2019

und jeweils in HÃ¶he von 1.594,15 â€¬ fÃ¼r die Monate Januar bis einschlieÃlich MÃ¤rz 2020 zu bewilligen.â€ Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte das Gericht aus, die Wohnung in Konstanz sei trotz des NieÃbrauchs verwertbar. Aus der Eintragung der Grundschuld von 190.000 â€¬ sei auf einen Wert von Ã¼ber 200.000 â€¬ zu schlieÃen. Es sei zu vermuten, dass sich aus dem Verkauf der Wohnung ein die VermÃ¶gensfreigrenzen Ã¼bersteigender ErlÃ¶s ergeben wÃ¼rde. Allerdings mÃ¼sste den KlÃ¤gern noch eine Zeitspanne von drei Monaten fÃ¼r eine Verwertung eingerÃ¤umt und darlehensweise Leistungen bewilligt werden. Der HÃ¶he der Leistungen sei korrekt errechnet. Die KlÃ¤ger legten gegen diesen Beschluss Beschwerde ein.

Mit Bescheid vom 23.12.2019 (Bl. 246 VA) gewÃ¤hrte der Beklagte den KlÃ¤gern fÃ¼r Dezember 2019 bis MÃ¤rz 2020 unter Auflagen (u.a. VerwertungsbemÃ¼hungen) ein zinsloses Darlehen (Dezember 1.574,13 â€¬, Januar und Februar je 1.594,15 â€¬ und MÃ¤rz 2.448,69 â€¬).

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.01.2020 (Bl. 260 VA) bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern bezugnehmend auf den Bescheid vom 23.12.2019 Darlehen auch fÃ¼r Oktober 2019 in HÃ¶he von 479,25 â€¬ und fÃ¼r November 2019. Im Ãbrigen wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 02.12.2019 zurÃ¼ck.

Deswegen hat der KlÃ¤ger mit dem Begehren die Leistungen im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum als Zuschuss statt eines Darlehens und hÃ¶here Leistungen zu bewilligen am 07.02.2020 Klage beim Sozialgericht Reutlingen (SG) erhoben.

Mit Beschluss vom 09.03.2020 hat der erkennende Senat (L 13 AS 323/20 ER-B) die Beschwerde der KlÃ¤ger gegen den Beschluss des Sozialgerichts Reutlingen vom 19.12.2019 zurÃ¼ckgewiesen. Der KlÃ¤ger verfÃ¼ge Ã¼ber VermÃ¶gen, bezÃ¼glich dessen weder eine Unzumutbarkeit der Verwertung, noch eine Unverwertbarkeit trotz entsprechender BemÃ¼hungen glaubhaft gemacht sei. BezÃ¼glich der Berechnung der darlehensweise vorlÃ¤ufig zu gewÃ¤hrenden Leistungen, stellte das Landessozialgericht fest, dass im Hauptantrag als Tag der Leistungsantragstellung der 29.09.2019 vermerkt sei und unter Ziffer 10 auf die RÃ¼ckwirkung des Antrags auf den Ersten des Monats hingewiesen werde. Die Leistungen seien nicht zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt beantragt worden, vielmehr habe sich der KlÃ¤ger gemÃ¤Ã dem Aktenvermerk vom 26.11.2019 beschwert, dass seit September 2019 keine Leistungen gewÃ¤hrt wÃ¼rden. Damit sei die zugeflossene Steuererstattung als Einkommen und nicht als VermÃ¶gen zu berÃ¼cksichtigen und die Leistungsberechnung nicht zu beanstanden.

Den beim SG am 01.04.2020 wiederholt gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (S 4 AS 737/20 ER) lehnte das SG mit Beschluss vom 21.04.2020 ab. Ein Anordnungsgrund liege nicht vor, nachdem die Beklagte darlehensweise Leistungen fÃ¼r April bis September 2020 (ohne Anrechnung einer anteiligen Steuererstattung) bewilligt hatte.

Zur BegrÃ¼ndung der Klage trÃ¤gt der KlÃ¤ger vor, er sei aufgrund von

Informationen der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit Ã¼ber das Ende des Anspruchs auf Alg I veranlasst worden, am 27.09.2019 einen Antrag beim Beklagten zu stellen. Er habe jedoch deutlich gemacht, dass der Leistungszeitraum erst am 11.10.2019 beginnen solle. Der Zeitpunkt, ab dem Leistungen beantragt werden sollten, sei vom Beklagten in den Antragsformularen geÃ¤ndert worden. Dadurch sei es zur bedarfsmindernden Anrechnung der Steuererstattung gekommen. Ab Oktober 2019 bestÃ¼nde ein Anspruch auf Leistungen als Zuschuss. In die Berechnung der monatlichen Leistungen seien trotz der vom Landkreis Ã¼ber das BAfÃ¶G finanzierten Internatsunterbringung von Montag bis Freitag auch der Regelbedarf fÃ¼r den KlÃ¤ger Nr. 3 einzustellen und Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 1.820,00 â¬ (statt 1.658,68 â¬). Bei einem Erstantrag seien die tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten und nicht nur die angemessenen Kosten zu Ã¼bernehmen. Dem Gesamtbedarf habe nur Einkommen in Form des Kindergelds und des Einkommens der KlÃ¤gerin aus der AushilfstÃ¤tigkeit gegenÃ¼bergestanden. Die beiden Immobilien seien keine bereiten Mittel. Abgesehen von den auf sie lastenden Grundschulden seien sie nicht verwertbar. Die Immobilie in M werde selbst genutzt. Die WohnflÃ¤che betrag nur 234 mÂ², sei aber nicht voll zur Verwertung geeignet. Im Untergeschoss wÃ¼rden zwei Zimmer als Arbeitszimmer genutzt. Ein Raum weise einen Schimmelbefall auf. Insgesamt verblieben 169,5 mÂ² zum Wohnen, was 39,5 mÂ² Ã¼ber dem Limit liege. Sie hÃ¤tten mehrfach ihre Bereitschaft zur Vermietung erklÃ¤rt. Im Ergebnis habe die VerÃ¤uÃerung der Immobilie auch deshalb nicht verlangt werden dÃ¼rfen, da eine Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II prognostisch nicht fÃ¼r eine lange Dauer zu erwarten gewesen sei. FÃ¼r die Immobilie in Konstanz habe bis zum Tod der Mutter ein Wertverlust von 50-60% durch den NieÃbrauch bestanden. Eine VerÃ¤uÃerung sei daher wirtschaftlich nicht zumutbar gewesen. Zudem hÃ¤tten sie (die KlÃ¤ger) die Verwertung innerhalb einer bei Antragstellung feststehenden Zeitspanne durch eigenes Handeln nicht autonom herbeifÃ¼hren kÃ¶nnen. Der Tod der Mutter (am 03.05.2020) sei aus der ex ante-Sicht unerheblich. Entgegen dem Beschluss vom 19.12.2019 wÃ¤re eine Beleihung der Immobilie in Konstanz aufgrund der Alg II-Berechtigung nicht mÃ¶glich gewesen. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der KlÃ¤ger ergÃ¤nzt, er habe vor dem Beginn des Alg I-Bezugs Ã¼ber 100.000 â¬ verdient und sich durch seine Steuerzahlungen einen Anspruch auf Alg II erworben. Zum 30.09.2020 habe er eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit als Unternehmensberater aufgenommen. Die Wohnung der verstorbenen Schwiegermutter, die er zusammen mit seiner Frau zuletzt palliativ gepflegt habe, werde derzeit als Ferienwohnung vermietet.

Der Beklagte hat an seiner Rechtsauffassung festgehalten.

Mit Urteil vom 21.07.2021 hat das SG die Klage abgewiesen. In den EntscheidungsgrÃ¼nden, auf die im Ãbrigen Bezug genommen wird, hat es unter anderem ausgefÃ¼hrt, den KlÃ¤gern stÃ¼nden Leistungen gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs. 5 SGB II lediglich als Darlehen zu. Soweit der KlÃ¤ger auf seine Steuerzahlungen im Jahr 2018 hingewiesen habe, weshalb ein Anspruch auf Grundsicherung ohne PrÃ¼fung der HilfebedÃ¼rftigkeit zu gewÃ¤hren sei, sei dies unzutreffend und unbeachtlich. Es habe verwertbares VermÃ¶gen in Form des von den KlÃ¤gern bewohnten HausgrundstÃ¼cks vorgelegen. Dieses HausgrundstÃ¼ck falle nicht

unter die Privilegierung des Â§ 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II, weil es unangemessen sei. Aufgrund der Angaben des KlÃ¤gers legt die Kammer fÃ¼r das bewohnte HausgrundstÃ¼ck eine GrundstÃ¼cksflÃ¤che von 1.187 mÂ² zugrunde. Hinsichtlich der WohnflÃ¤che seien die Erstangaben des KlÃ¤gers bei der Antragstellung heranzuziehen. Danach betrage die WohnflÃ¤che 280 mÂ². Die spÃ¤ter vom KlÃ¤ger vorgenommene Herunterrechnung der WohnflÃ¤che auf 169,5 mÂ² wirke kÃ¼nstlich und Ã¼berzeuge nicht. Ihre Berechtigung kÃ¶nne aber letztlich dahingestellt bleiben, da auch eine WohnflÃ¤che von 169,5 mÂ² die Angemessenheitsgrenze von 143 mÂ² Ã¼bersteige. In dieser Grenze sei bereits ein â€žVerhÃ¤ltnismÃ¤Ã€igkeitszuschlagâ€œ von 10 % enthalten, so dass unerheblich sei, dass die Differenz zwischen 169,5 mÂ² und 143 mÂ² nur 26,5 mÂ² betrage und damit nicht so eklatant sei, wie die Differenz zwischen 280 mÂ² und 143 mÂ² mit 137 mÂ². Sowohl die WohnflÃ¤che als auch die GrundstÃ¼cksflÃ¤che seien grundsicherungsrechtlich nicht angemessen. Die Verwertung des bewohnten HausgrundstÃ¼cks stelle keine besondere HÃ¤rte gemÃ¤Ã€ Â§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II dar. FÃ¼r die Annahme einer besonderen HÃ¤rte mÃ¼ssten auÃ€ergewÃ¶hnliche UmstÃ¤nde vorliegen, die dem Betroffenen ein deutlich grÃ¶Ã€eres Opfer abverlangten als eine einfache HÃ¤rte und erst recht als die mit der VermÃ¶gensverwertung stets verbundenen Einschnitte, die nicht durch die ausdrÃ¼cklichen Freistellungen Ã¼ber das SchonvermÃ¶gen erfasst wÃ¼rden. Dies erfordere eine AbwÃ¤gungsentscheidung zwischen dem Interesse des Leistungsberechtigten an dem Erhalt des VermÃ¶gens und dem Ã¶ffentlichen Interesse des sparsamen Umgangs mit Steuergeldern. Selbstgenutzte Immobilien genÃ¶ssen grundsÃ¤tzlich einen hÃ¶heren Schutz, weil nicht nur das bloÃ€e VermÃ¶gen verwertet werden mÃ¼sse, sondern der Wohnraum das GrundbedÃ¼rfnis â€žWohnenâ€œ erfÃ¼lle und bei einer Verwertung der Verlust des Lebensmittelpunktes drohe. Allein fÃ¼hre dies allerdings nicht zu einer besonderen HÃ¤rte. Bei Zusammentreffen mit weiteren UmstÃ¤nden kÃ¶nne aber ein HÃ¤rtefall eher angenommen werden als bei anderen VermÃ¶gensgegenstÃ¤nden. So stelle die Verwertung eines selbst bewohnten HausgrundstÃ¼cks oder einer Wohnung einen HÃ¤rtefall dar, wenn das alsbaldige Ausscheiden aus dem Leistungsbezug zwar unsicher sei, nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls aber mindestens als ernsthaft mÃ¶glich erscheinen mÃ¼sse (juris-PK, s. eben, Rn. 220).
FÃ¼r die Annahme einer besonderen HÃ¤rte spreche, dass die Verwertung der Immobilie den Verlust des aktuellen Lebensmittelpunktes fÃ¼r eine vierkÃ¶pfige Familie bedeutet hÃ¤tte. Gegen die Annahme einer besonderen HÃ¤rte sprÃ¤chen mehrere und im Ergebnis die Ã¼berwiegenden Gesichtspunkte. Die Immobilie sei von der KlÃ¤gerin und dem KlÃ¤ger erst im Jahr 2013 erworben worden. Es habe sich also nicht um einen jahrzehntelang schon inne gehabten Lebensmittelpunkt und erst Recht nicht um einen Familienbesitz gehandelt, der schon Ã¼ber mindestens eine Generation hinweg weitergefÃ¼hrt werde. Die in der aktenkundigen Berechnung angegebene WohnflÃ¤che von 515 mÂ², aber auch die anfÃ¤nglich vom KlÃ¤ger angegebene WohnflÃ¤che von 280 mÂ² belegten ein Entwicklungspotential des HausgrundstÃ¼cks, das fernab von der grundsicherungsrechtlichen Angemessenheitsgrenze (s. oben) liege. Im Herbst 2019 sei die Prognose hinsichtlich der weiteren Finanzierbarkeit des HausgrundstÃ¼cks als sehr ungÃ¼nstig anzusehen gewesen, insbesondere habe nicht von einer ernsthaften MÃ¶glichkeit einer alsbaldigen Beendigung des Leistungsbezugs

ausgegangen werden kÃ¶nnen. DafÃ¼r hÃ¤tten keine Anhaltspunkte vorgelegen. Bei dieser Prognose sei zu berÃ¼cksichtigen, dass es dem KlÃ¤ger nach dem Verlust seiner Arbeitsstelle im Jahr 2018 trotz seiner sich aus seinem ursprÃ¼nglichen Verdienst ergebenden hohen Qualifikation innerhalb eines Jahres nicht gelungen sei, eine neue Arbeitsstelle zu finden â er sei damit langzeitarbeitslos gewesen (vgl. Â§ 18 Abs. 1 S. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch â SGB III). Die KlÃ¤gerin habe zwar verschiedene EinkÃ¼nfte gehabt, die jedoch bei Weitem nicht bedarfsdeckend gewesen seien. Allein die Zinsbelastung fÃ¼r das bewohnte HausgrundstÃ¼ck sei mit knapp 1.500 â¬ monatlich sehr hoch gewesen. Der KlÃ¤ger habe die laufenden Unterkunftskosten ohne Tilgung zuletzt mit 1.820 â¬ angegeben. Somit habe eigentlich schon wÃ¤hrend des Bezugs des Alg I auf der Hand gelegen, dass das bewohnte HausgrundstÃ¼ck, dessen Finanzierung auf das Jahreseinkommen des KlÃ¤gers von Ã¼ber 100.000 â¬ zugeschnitten gewesen sei, nach dem Arbeitsplatzverlust des KlÃ¤gers nicht mehr zu halten gewesen sei. Dass der Verlust eines so gut bezahlten Arbeitsplatzes dazu fÃ¼hren kÃ¶nne, dass der bisherige Lebensstandard â auch was die Unterkunft anbelangt â nicht mehr aufrechterhalten werden kÃ¶nne, sei kein auÃergewÃ¶hnlicher Umstand.
Als Wert des HausgrundstÃ¼cks hat das SG den Kaufpreis von 550.000 â¬ zugrunde gelegt. Dadurch wÃ¼rden die KlÃ¤ger sicher nicht beschwert. Der Kaufpreis stamme aus dem Jahr 2013. Es sei allgemein bekannt, dass die Immobilienpreise in der Region seither â also auch bis in das Jahr 2019 â krÃ¤ftig gestiegen seien. Zudem schlieÃe die Kammer aus der Kreditaufnahme in HÃ¶he von 616.000 â¬, dass nach dem Erwerb der Immobilie VerbesserungsmaÃnahmen vorgenommen worden seien. Ungeachtet der Wertminderung durch das Bewohnen und auch unter BerÃ¼cksichtigung des vorgetragenen Schimmelbefalls in einem Raum stehe fÃ¼r die Kammer fest, dass die Verwertung des HausgrundstÃ¼cks mindestens 550.000 â¬ eingebracht hÃ¤tte.
Von diesem Betrag seien jedenfalls nicht mehr als die dingliche Belastung des HausgrundstÃ¼cks von 426.000 â¬ abzuziehen. Zutreffend habe der Beklagte darauf hingewiesen, dass nur dinglich gesicherte Schulden bei der Ermittlung des Werts des VermÃ¶gens zu berÃ¼cksichtigen seien. Auch nach Abzug der vollen Grundschulden, die auf dem bewohnten HausgrundstÃ¼ck lasten, verbleibe ein freier VerkaufserlÃ¶s von 124.000 â¬, der den vom Beklagten angegebenen VermÃ¶gensfreibetrag von etwas Ã¼ber 25.000 â¬, der von den KlÃ¤gern nicht in Zweifel gezogen worden sei und fÃ¼r den keine relevanten Anhaltspunkte fÃ¼r Fehler bei der Berechnung bestÃ¼nden, deutlich Ã¼bersteige.
Damit stehe fest, dass im Herbst 2019 HilfebedÃ¼rftigkeit nur vorgelegen habe, weil das HausgrundstÃ¼ck nicht sofort verwertet werden konnte. Fest stehe, dass die Verwertung des HausgrundstÃ¼cks durch ein Handeln der KlÃ¤gerin und des KlÃ¤gers innerhalb von Monaten mÃ¶glich gewesen wÃ¤re (vgl. BSG, Urteil vom 06.12.2007, B 14/7b AS 46/06 R, in juris Rn. 15). Der Immobilienmarkt in der hiesigen Region sei im Jahr 2019 und sei noch immer von steigenden Preisen und einer entsprechenden Nachfrage geprÃ¤gt.
Es kÃ¶nne somit offengelassen werden, ob im Herbst 2019 die Immobilie in Konstanz als verwertbares VermÃ¶gen anzusehen gewesen sei. Den KlÃ¤gern hÃ¤tten Leistungen zu Recht nur als Darlehen und nicht als Zuschuss zugestanden.

Auch ein hÃ¶heres Darlehen habe den KlÃ¤ger nicht zugestanden.

Gegen das am 29.07.2021 zugestellte Urteil richtet sich die am 30.08.2021 eingelegte Berufung der KlÃ¤ger. Trotz mehrfacher Erinnerung haben die KlÃ¤ger die Berufung nicht begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤ger beantragen sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 21. Juli 2021 aufzuheben und den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 2. Dezember 2019 in der Fassung des Bescheids vom 23. Dezember 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Januar 2020 zu verurteilen, ihnen fÃ¼r die Zeit von Oktober 2019 bis MÃ¤rz 2020 hÃ¶here Leistungen als Zuschuss zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

BezÃ¼glich weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Leistungsakten des Beklagten sowie auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Der Senat konnte nach AnhÃ¶rung der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Beschluss entscheiden, da er die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt.

Die gemÃ¤Ã den Â§Â§ 143, 144, 151 SGG zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤ger ist nicht begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤ger haben keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als Zuschuss. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Beklagte hat den KlÃ¤gern die Leistungen zu Recht als Darlehen gewÃ¤hrt, ein Anspruch auf hÃ¶here Leistungen hat das SG ebenso zutreffend abgelehnt. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤ger nicht in ihren Rechten.

Die KlÃ¤ger waren jedoch im streitbefangenen Zeitraum nicht hilfebedÃ¼rftig nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Â§ 9 Abs. 1, Â§ 12 SGB II, weshalb sie die zuschussweise Leistung von Alg II nicht beanspruchen kÃ¶nnen. HilfebedÃ¼rftig ist nach Â§ 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhÃ¤lt. Die KlÃ¤ger waren in dem genannten streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht hilfebedÃ¼rftig, weil sie als EigentÃ¼mer des HausgrundstÃ¼cks Ã¼ber zu berÃ¼cksichtigendes VermÃ¶gen nach Â§ 12 SGB

II verfÃ¼gten, das Ihre HilfebedÃ¼rftigkeit ausschloss und einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II als Zuschuss entgegenstand.

VermÃ¶gen ist i.S. des Â§Â 12 Abs. 1 SGB II verwertbar, wenn seine GegenstÃ¤nde verbraucht, Ã¼bertragen oder belastet werden kÃ¶nnen. Der Begriff â□□Verwertbarkeitâ□□ enthÃ¤lt eine tatsÃ¤chliche Komponente, weil solche VermÃ¶gensgegenstÃ¤nde nicht verwertbar sind, fÃ¼r die in absehbarer Zeit kein KÃ¤ufer zu finden sein wird, etwa weil GegenstÃ¤nde dieser Art nicht (mehr) marktgÃ¤ngig sind oder sie, wie GrundstÃ¼cke infolge sinkender Immobilienpreise, Ã¼ber den Marktwert hinaus belastet sind, und auch keine andere VerwertungsmÃ¶glichkeit ersichtlich ist. Ein Aspekt dieser tatsÃ¤chlichen Verwertbarkeit ist die fÃ¼r sie benÃ¶tigte Zeit, hinsichtlich der ggf. eine Prognose erforderlich und fÃ¼r die auf den bevorstehenden Bewilligungszeitraum abzustellen ist; eine Festlegung fÃ¼r darÃ¼ber hinausgehende ZeitrÃ¤ume ist demgegenÃ¼ber nicht erforderlich und wegen der Unsicherheiten, die mit einer langfristigen Prognose verbunden sind, auch nicht geboten (sog. â□□Versilbernâ□□; stRspr: vgl. BSG vom 18. September 2014 â□□ B 14 AS 58/13 R â□□ SozR 4-4200 Â§Â 12 Nr. 24 Rn.15; BSG vom 12.Oktober 2016 â□□ B 4 AS 4/16 R â□□ vorgesehen fÃ¼r SozR 4-4200 Â§Â 12 Nr. 27 Rn. 26). Rechtlich ist ein VermÃ¶gensgegenstand nicht verwertbar, wenn dessen Inhaber in der VerfÃ¼gung Ã¼ber den Gegenstand beschrÃ¤nkt ist und er die Aufhebung der BeschrÃ¤nkung nicht erreichen kann (vgl. BSG vom 27. Januar 2009 â□□ B 14 AS 42/07 R â□□ SozR 4-4200 Â§Â 12 Nr. 12 Rn. 20; BSG vom 20. Februar 2014 â□□ B 14 AS 10/13 R â□□ BSGE 115, 148 = SozR 4-4200 Â§Â 12 Nr. 23, Rn. 22).
Gemessen hieran ist der das HausgrundstÃ¼ck der KlÃ¤ger in M, wie vom SG zutreffend ausgefÃ¼hrt worden ist, verwertbar.
Ebenso zutreffend hat das SG den Kaufpreis als maÃ□gebliches VermÃ¶gen berÃ¼cksichtigt. Hierbei hat das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass durch die Preisentwicklung fÃ¼r Immobilien, dieser Ansatz eher zu niedrig sein dÃ¼rfte, zumal gemÃ¤Ã□ Â§ 12 Abs. 4 SGB II das VermÃ¶gen mit seinem Verkehrswert zu berÃ¼cksichtigen ist, wobei fÃ¼r die Bewertung der Zeitpunkt maÃ□gebend ist, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende gestellt wird.

Das SG hat somit zutreffend unter BerÃ¼cksichtigung hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung dargelegt, dass die KlÃ¤ger weder Anspruch auf Leistungen als Zuschuss noch Anspruch auf hÃ¶here Leistungen haben. Nachdem die KlÃ¤ger die Berufung nicht weiter begrÃ¼ndet haben, nimmt der Senat auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des erstinstanzlichen Urteils nach nochmaliger Ã□berprÃ¼fung ausdrÃ¼cklich Bezug und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Da das SG somit zu Recht die Klage abgewiesen hat, weist der Senat die Berufung zurÃ¼ck.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Im Rahmen des dem Senat nach Â§Â 193 SGG eingerÃ¤umten Ermessens war fÃ¼r den Senat maÃ□geblich, dass die KlÃ¤ger mit der Rechtsverfolgung ohne Erfolg geblieben ist und die Beklagte keinen

Anlass zur Klageerhebung gegeben hat. Der Senat hÃ¤lt es auch im Falle einer ZurÃ¼ckweisung des Rechtsmittels fÃ¼r erforderlich, nicht nur Ã¼ber die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu entscheiden, sondern auch Ã¼ber die Kosten der vorausgehenden Instanz (so LÃ¼dtke/Berchtold, a.a.O., Â§Â 193 Rdnr.Â 8; erkennender Senat, Urteil vom 19.Â November 2013, L 13 R 1662/12, verÃ¶ffentlicht in Juris; a.A. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 13. Auflage, Â§ 193 SGG Rdnr. 2a; Hintz/Lowe, Kommentar zum SGG, Â§ 193 SGG Rdnr. 11; Jansen, Kommentar zum SGG, 4. Auflage, Â§ 193 SGG Rdnr. 4).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Â Â Â Â Â Â

Erstellt am: 11.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024